

Satzung über Aufgaben, Organe und Organisation des Universitätsklinikums Regensburg

vom 26.06.2024

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, i.V.m. Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, sowie i.V.m. Art 8 Abs. 2 Nr. 9 BayUniKlinG erlässt das Universitätsklinikum Regensburg folgende

Satzung*

§ 1

Name, Siegelführung, Logo

- (1) Das Universitätsklinikum Regensburg – nachfolgend als „Klinikum“ bezeichnet – ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. Es führt den Namen „Universitätsklinikum Regensburg“ und ein eigenes Siegel mit dieser Bezeichnung. Es ist berechtigt, das kleine Staatswappen zu führen.
- (2) Zur Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes intern und nach außen verwendet das Klinikum ein Logo, in dem das Klinikum die Bezeichnung „UKR“ führt. Die Verwendung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Klinikums zulässig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Ausgerichtet auf die universitäre Forschung und Lehre sowie den wissenschaftlichen Fortschritt nimmt das Klinikum Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es fördert die Weiterbildung seines Personals. Ferner wirkt es mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreibt und fördert den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen und die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg, insbesondere deren Medizinischer Fakultät. Die Einzelheiten hierzu werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst näher geregelt.
- (2) Das Klinikum stellt sicher, dass die beim Klinikum tätigen Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 20 BayHIG wahrnehmen können.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen und nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats an Unternehmen in der Form einer juristischen Person des Privatrechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder wesentlich erweitern. Zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben können auch mit hochschulexternen Dritten gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Zentren für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung, geschaffen werden.

*Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in der Satzung bei Bezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7 der Abgabenordnung (AO). Das Klinikum erlässt die gemäß §§ 59 und 60 der Abgabenordnung erforderliche Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat, der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich gemäß Art. 7 Abs. 1 BayUniKlinG aus folgenden Personen zusammen:
1. Dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst oder einem Vertreter des Staatsministeriums mindestens auf Ebene der Abteilungsleitung als Vorsitzenden,
 2. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
 3. einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat,
 4. einem Vertreter des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
 5. dem Vorsitzenden der Hochschulleitung der Universität Regensburg,
 6. einem Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
 7. einer in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrenen Persönlichkeit (als externes Mitglied),
 8. einem Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst (als externes Mitglied).
- (2) Die Einzelheiten der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, sind in Art. 7 Abs. 2 bis 4 BayUniKlinG geregelt. Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands; er trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Klinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht. Im Übrigen wird auf Art. 8 Abs. 2 und 3 BayUniKlinG Bezug genommen.

§ 5 Zusammensetzung und Bestellung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an:
1. Der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
 2. der Kaufmännische Direktor,
 3. der Pflegedirektor,
 4. der Dekan der Medizinischen Fakultät.
- (2) Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Klinikumsvorstands auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob das Amt des Ärztlichen Direktors im Haupt- oder im Nebenamt wahrgenommen wird. Im Übrigen wird auf Art. 9 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayUniKlinG Bezug genommen.
- (3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. Der Dekan wird durch den Prodekan der Medizinischen Fakultät vertreten. Für die Bestellung einer Stellvertretung für den Ärztlichen Direktor gilt Art. 9 Abs. 2 Satz 4 BayUniKlinG entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsführung des Klinikumsvorstands

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet gemäß Art. 10 BayUniKlinG das Klinikum. Er ist für alle Angelegenheiten des Klinikums zuständig, die nicht durch Gesetz dem Aufsichtsrat oder der Klinikumskonferenz zugewiesen sind. Der Klinikumsvorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung.

Die dem Klinikumsvorstand gesetzlich übertragene umfassende Kompetenz bezieht sich insbesondere auf die Organisation des Betriebs und die Verwaltung des Klinikums (einschließlich der Vergabe von Aufträgen an Dritte) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, auf die Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und sonstigen Ressourcen, insbesondere Räume, und die Zuweisung dieser Mittel und Ressourcen an die Kliniken, Institute, selbstständigen Abteilungen, sonstigen klinischen Einrichtungen und Einheiten sowie die übrigen Funktionsbereiche in der Verwaltung, den Wirtschafts- und Versorgungsbetrieben usw..

Soweit es gesetzliche Bestimmungen oder der Klinikumsbetrieb erfordern, richtet der Klinikumsvorstand Kommissionen ein, erlässt hierfür Geschäftsordnungen und bestellt die Kommissionsmitglieder, die Kommissionsvorsitzenden sowie deren Vertreter.

- (2) Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes sind unbeschadet ihrer sich aus Art. 10 Abs. 3 bis 5 BayUniKlinG ergebenden Aufgaben für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb als Ganzes gemeinsam verantwortlich.

Der Klinikumsvorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall im Rahmen von Vorstandssitzungen; die Sitzungstermine werden vom Klinikumsvorstand festgelegt. Erforderlichenfalls ist auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Die Vorstandssitzungen finden nicht öffentlich statt. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Beschlüsse des Klinikumsvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon unberührt bleiben die Rechte des Kaufmännischen Direktors, der gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 4 BayUniKlinG die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt entsprechend Art. 9 BayHO hat.

- (3) Vorsitzender des Klinikumsvorstands ist der Ärztliche Direktor, der damit zugleich Sprecher des Vorstands ist. Er vertritt das Klinikum intern und nach außen alleine, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten in folgenden Angelegenheiten das Klinikum gemeinschaftlich:
 - a) Abschluss und Änderung von Chefarztverträgen, einschließlich Zusagen über Mitarbeiterbeteiligungen;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d) in den in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 und 4 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten;
 - e) Abschluss von Verträgen, welche das Klinikum länger als 5 Jahre binden oder zu Leistungen von mehr als 5 Mio. EUR verpflichten.
2. Der Kaufmännische Direktor vertritt das Klinikum in folgenden Angelegenheiten alleine:
 - a) Angelegenheiten der kaufmännischen Geschäftsführung im Sinne des Art. 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayUniKlinG;
 - b) arbeits- und dienstrechtliche Angelegenheiten des nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 10 Abs. 4 Satz 4 BayUniKlinG);
 - c) gerichtliche und vorgerichtliche Verfahren;
 - d) förmliche Verwaltungsverfahren;
 - e) Vertretung gegenüber Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
 - f) in den in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 3 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten.

Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht Dritten Vollmacht erteilen.

Die nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayUniKlinG bestellten Vertreter sind im Rahmen der vorstehenden Regelungen vertretungsberechtigt.

Ist dem Klinikum gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an den Ärztlichen Direktor oder den Kaufmännischen Direktor erfolgt.

Sollen der Kaufmännische Direktor oder ihm nachgeordnete Klinikumsmitarbeiter für Unternehmen des Klinikums bzw. für solche, an denen das Klinikum beteiligt ist, tätig werden, können sie mit Zustimmung des Klinikumsvorstands allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden; die hierfür erforderliche Erklärung gegenüber Dritten ist vom Ärztlichen Direktor auszufertigen.

- (4) Das Hausrecht wird im Klinikum vom Ärztlichen Direktor ausgeübt. Wenn der Ärztliche Direktor verhindert ist und zur Wahrung der Sicherheitsbelange des Klinikums ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, darf diese Befugnis im Einzelfall auch vom Kaufmännischen Direktor und im Falle seiner Verhinderung vom Leiter der Rechtsabteilung ausgeübt werden. Der Klinikumsvorstand erlässt eine Hausordnung mit für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Geländes verbindlichen Regelungen.
- (5) Für den Dienstbetrieb im Klinikum gilt ergänzend sinngemäß die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern - AGO -.

§ 7

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl der Gruppenvertreter der Klinikumskonferenz

- (1) Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand über die wesentlichen Entwicklungen im Klinikum. Die Klinikumskonferenz kommt in regelmäßigen nicht öffentlichen Sitzungen zusammen; pro Studienhalbjahr werden in der Regel zwei Konferenzsitzungen abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Ärztlichen Direktor als Vorsitzenden der Klinikumskonferenz.
- (2) Der Klinikumskonferenz gehören kraft Amtes die Vorstände bzw. Direktoren der Kliniken, Institute und sonstigen klinischen Einrichtungen einschließlich der Leiter von selbstständigen Abteilungen des Klinikums an. In die Klinikumskonferenz gewählt werden des Weiteren jeweils zwei Vertreter der sonstigen Professoren einschließlich der Juniorprofessoren sowie des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums. Kraft Amtes gehören der Klinikumskonferenz ferner der Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät, der Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums und der Vorsitzende des Personalrats an.
- (3) Für die Durchführung der Wahl der Gruppenvertreter gemäß Absatz 2 Satz 2 gilt Art. 48 Abs. 1 des BayHIG entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 1. Die Wahl findet in der Regel gleichzeitig mit den allgemeinen Hochschulwahlen statt; der Wahlleiter kann einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.
 2. Die zu wählenden Gruppenvertreter werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) für die Dauer von 5 Jahren unmittelbar gewählt.
 3. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Beschäftigte oder Bedienstete des Klinikums oder des Freistaats Bayern, der der betreffenden Gruppe angehört und soweit er für das Klinikum tätig ist. Mit Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit endet die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit. Abwahl ist nicht möglich.
 4. Das Wählerverzeichnis wird von der Klinikumsverwaltung erstellt.
 5. Wahlleiter ist der Kaufmännische Direktor.
 6. Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter der in Absatz 2 Satz 2 genannten Gruppen an. Sie werden vom Klinikumsvorstand bestellt. Gleichzeitig werden für den Fall des Ausscheidens bestellter Vertreter Ersatzvertreter bestellt.
 7. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge kann jedes Mitglied einer Gruppe für die Wahl der Vertreter seiner Gruppe bis zu 2 Kandidaten vorschlagen. Selbstvorschläge sind ausgeschlossen. Im

Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlvorschläge bei der Listenwahl entsprechend. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Bei der Wahl hat jede wahlberechtigte Person zwei Stimmen. Eine Häufelung beider Stimmen auf einen Kandidaten ist zulässig.

8. Ob wichtige Gründe für einen Rücktritt oder für die Ablehnung der Wahl durch einen nachrückenden Ersatzvertreter vorliegen, entscheidet der Klinikumsvorstand.

Das Nähere regelt das UKR in einer gesonderten Satzung zur Durchführung von Wahlen gemäß Art. 16 Abs. 1 BayUniKlinG i.V.m. Art. 9 bzw. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHIG.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg und deren Medizinischer Fakultät

Das Klinikum, die Universität Regensburg und deren Medizinische Fakultät arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmte Aufgaben.

§ 9

Gliederung des Klinikums

- (1) Das Klinikum gliedert sich in jeweils funktionsbezogene Einrichtungen und organisatorische Einheiten. Diese werden vom Klinikumsvorstand im Rahmen der Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes festgelegt bzw. werden im Rahmen der in diesem Gesetz bestimmten Zuständigkeiten verfügt.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, Instituten und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie von selbstständigen Abteilungen innerhalb der genannten Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Universität Regensburg sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg und mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Befugnis umfasst das Recht der organisatorischen Zusammenfassung der genannten Einrichtungen im Rahmen von übergeordneten Funktionsbereichen sowie interdisziplinären Einrichtungen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der administrative Bereich ist zusammengefasst in der Kaufmännischen Direktion. Diese umfasst die Verwaltungseinrichtungen des Klinikums sowie die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe einschließlich der Technik. Zugeordnet sind des Weiteren die Bereiche der informationstechnologischen Versorgung des Klinikums sowie die Apotheke. Die Zuordnung weiterer Bereiche durch den Klinikumsvorstand ist zulässig.
- (4) Der Pflege- und Funktionsdienst einschließlich des zugeordneten Pflegehilfspersonals des Klinikums unterstehen der Pflegedirektion. Ihr können vom Klinikumsvorstand weitere Funktions- oder Dienstleistungsbereiche zugeordnet werden.

§ 10

Organisation des medizinischen Bereichs

- (1) Die Leitung der in § 9 Abs. 2 genannten Einrichtungen obliegt den Vorständen/Direktoren bzw. den Leitern der in diesen Einrichtungen eingerichteten selbstständigen Abteilungen. Sie haben die Befugnis, den Titel „Direktor der/des ...“ bzw. „Leiter der Abteilung für ...“ zu führen. Als Vorstand/Direktor bzw. Leiter in diesem Sinne kommt in aller Regel nur eine natürliche Person mit Professorenstatus in Betracht (W 3-Professor bei Kliniken und Instituten, W 2-Professor bei selbstständigen Abteilungen), wobei bei Sondereinrichtungen wie z.B. interdisziplinären Zentren o.ä. auch ein mehrköpfiger Vorstand zulässig ist.
- (2) Die Vorstände/Direktoren bzw. Leiter der in Absatz 1 genannten Kliniken, Institute, selbstständigen Abteilungen sowie der sonstigen klinischen Einrichtungen werden vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Vorstände/Direktoren bzw. Leiter der vorgenannten Einrichtungen tragen im Rahmen ihrer Leitungsfunktion die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenver-

sorgung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs der Einrichtung nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ²Sie haben dabei Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter und sind verantwortlich für die bezüglich dieser Mitarbeiter geltenden Arbeitsschutzvorschriften, soweit diese Verantwortlichkeit nicht durch Rechtsvorschriften ausdrücklich anderen Personen zugewiesen ist.

Die Vorstände/Direktoren bzw. die Leiter der selbständigen Abteilungen haben etwaige Weisungen des Klinikumsvorstandes in der Krankenversorgung korrekt und zeitgerecht umzusetzen; die Weisungsbefugnis des Klinikumsvorstandes erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen, also Entscheidungen, die in Bezug auf die Diagnostik und/oder Therapie einzelner Patienten oder Patientengruppen getroffen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Klinikumsvorstandes vom 13.05.2024 und der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Regensburg vom 26.06.2024.

Regensburg, den 26.06.2024
Der Vorstand

gez.
Prof. Dr. O. Kölbl
Ärztlicher Direktor

gez.
S. Lange, MBA
Kaufm. Direktorin

gez.
A. Stockinger
Pflegedirektor

gez.
Prof. Dr. D. Hellwig
Dekan

Diese Satzung wurde am 27.06.2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage des Universitätsklinikums Regensburg unter dem Link <https://www.ukr.de/ueber-uns/amtliche-veroeffentlichungen> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.06.2024.